

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Studierenden des Autonomen Referats für Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (BckS) der Universität Duisburg-Essen.

Inhalt

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§1 BckS

§2 Aufgaben des BckS

§3 Organe des BckS

Abschnitt 2 Vollversammlung des BckS

§4 Aufgaben der Vollversammlung der BckS (BckSVV)

§5 Organisation der BckSVV

§6 Beschlüsse der BckSVV

Abschnitt 3 BckS-Referat

§7 Wahl des BckS-Referats

§8 Aufgaben des BckS-Referats

§9 Organisation des BckS-Referats

§10 Beschlüsse des BckS-Referats

Abschnitt 4 Haushalt und Satzung

§11 Haushalt

§12 Satzung und Archivierung

§13 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§1 BckS

(1)

Alle eingeschriebenen Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Duisburg-Essen bilden das BckS.

(3)

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen

des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

(Quelle: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html>)

(4)

Chronische Erkrankung

Eine Krankheit gilt lt. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als schwerwiegend chronisch, wenn die Erkrankung wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Kontinuierlich medizinisch versorgt werden, um zu vermeiden, dass sich die Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmert, -
- die Lebenserwartung vermindert oder die Lebensqualität durch die gesundheitliche Beeinträchtigung dauerhaft beeinträchtigt wird.
- Feststellung eines GdB von mindestens 60
- Pflegebedürftigkeit mit Pflegestufe 2 oder 3
- Erwerbsminderung von mindestens 60 Prozent

(Quelle: http://www.g-ba.de/downloads/62-492-278/Chr-RL_2008-06-19.pdf)

(3)

Die Interessen der BckS werden durch die Organe des BckS vertreten.

(4)

Das offizielle Logo des BckS ist nur von den Organen des BckS zu verwenden.

§2 Aufgaben des BckS

(1)

Das BckS setzt sich zur Aufgabe, Diskriminierungen jeglicher Form in der Studierendenschaft und in der Universitätslandschaft der Universität Duisburg-Essen sowie in der Gesellschaft zu bekämpfen und abzubauen.

(2)

Das BckS setzt sich für den Austausch und die Vernetzung unter den Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung ein.

(3)

Das BckS setzt sich dafür ein, dass das Studium an der Universität Duisburg – Essen für alle Studierenden so barrierefrei wie möglich ablaufen soll.

§3 Organe des BckS

(1)

Die Vollversammlung des BckS als Versammlung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Duisburg-Essen.

(2)

Das BckS-Referat, welches von der Vollversammlung gewählt wird.

Abschnitt 2 Vollversammlung des BckS

§4 Aufgaben der Vollversammlung des BckS (BckSVV)

(1)

Die BckSVV ist das höchste Organ der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Duisburg-Essen.

(2)

Die BckSVV wählt das BckS-Referat.

(3)

Die BckSVV entlastet die Finanzreferentin oder den Referenten vor der Wahl der neuen Referentinnen und Referenten.

(4)

Die BckSVV bestimmt die Rahmenbedingungen für die Arbeit des BckS-Referats.

(5)

Die BckSVV spricht Empfehlungen gegenüber anderen studentischen Gremien, wie dem Studierendenparlament oder der FSK aus.

(6)

Die BckSVV entscheidet über Ausgaben, die 1000€ im Monat übersteigen.

§5 Organisation der BckSVV

(1)

Eine BckSVV hat mindestens einmal im Jahr nach der ersten Woche des Wintersemesters innerhalb der Vorlesungszeit stattzufinden, jedoch vor den Weihnachtsferien.

(2) Eine BckSVV ist nur dann stimmberechtigt, wenn sich mindestens fünf Mitglieder einfinden. Ist dies nicht der Fall muss eine neue BckSVV in den nächsten 30 Tagen einberufen werden.

(3)

Darüber hinaus muss eine BckSVV stattfinden, wenn ein schriftlicher Antrag von

a.

Mind. 10 Mitgliedern des BckS oder

b.

Mind. 50% der aktuellen Referentinnen und Referenten des BckS-Referats den aktuellen Referentinnen und Referenten eingereicht wird.

(4)

Das BckS-Referat hat mind. 21 Tage vor einer BckSVV hochschulöffentlich unter Angabe der Tagesordnung zu dieser einzuladen.

(5)

Existiert momentan kein gewähltes BckS - Referat, soll das Studierendenparlament die BckSVV einberufen.

(6)

Alle Anträge müssen dem BckS-Referat mind. 7 Tage vor der BckSVV schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

(7)

Eine BckSVV wird vom BckS-Referat geleitet und protokolliert.

(8)

Zu Beginn wird mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung abgestimmt.

(9)

Leitung und Protokollierung können auch auf Antrag eines Mitglieds des BckS an einen Anwesenden übertragen werden.

(10)

Antrags- und Rederecht haben alle Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen.

(11)

Das Rederecht kann jedem Anwesenden (außer den Mitgliedern des BckS) mit einfacher Mehrheit der BckSVV entzogen werden.

(12)

Stimmrecht bei einer BckSVV haben alle Mitglieder des BckS im Sinne von §1 (1), (3) und (4).

(13)

Das Stimmrecht darf von der Sitzungsleitung, durch Vorzeigenlassen der Studienbescheinigung und eines Nachweises der Erkrankung (vgl. Wahlordnung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Duisburg-Essen §5 (2)), überprüft werden.

(14)

Die BckSVV ist grundsätzlich öffentlich, kann aber auf Antrag eines Mitgliedes des BckS auch hochschulöffentlich abgehalten werden.

§6 Beschlüsse der BckSVV

(1)

Beschlüsse der BckSVV werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BckS gefasst.

(2)

Anträge zu Änderungen an Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung der BckSVV, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, müssen in zwei Lesungen erfolgen, die in der gleichen Sitzung stattfinden können. Wenn eine zweite Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden soll, bedarf dies einer Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(3)
Beschlüsse und Protokolle der BckSVV werden vom BckS-Referat mind. 4 Jahre archiviert.

Abschnitt 3 BckS-Referat

§7 Wahl des BckS-Referats

(1)
Die Referentinnen und Referenten des BckS-Referats werden in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die BckSVV gewählt.

(2)
Referentinnen und Referenten werden in der Regel für ein Jahr gewählt.

(3)
Jedes Mitglied des BckS hat so viele Stimmen, wie Referatsstellen zu besetzen sind.

(4)
Es können nur so viele Referentinnen und Referenten gewählt werden, wie Referatsstellen zu besetzen sind.

(5)
Wählbar sind alle Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen, die sich in der festgelegten Frist zur Wahl stellen und bei der BckSVV anwesend sind.

(6)
Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen.

(7)
Die Tätigkeit der Referentinnen und Referenten endet mit

- a. Rücktritt oder Tod
- b. Exmatrikulation
- c. Wahl eines neuen BckS-Referats

(8)
Näheres regelt die Wahlordnung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Duisburg-Essen des BckS, des Autonomen Referats für Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung und deren FreundInnen an der Universität Duisburg-Essen.

§8 Aufgaben des BckS-Referats

(1)
Das BckS-Referat nimmt die, von der BckSVV beschlossenen Aufgabenschwerpunkte, für eine Wahlperiode wahr.

(2)

Das BckS-Referat berät Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der Aufgaben des BckS.

(3)

Das BckS-Referat betreibt Aufklärungsarbeit zum Studium mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der Universität Duisburg-Essen.

(4)

Das BckS-Referat kooperiert mit lokalen Gruppen und Verbänden, die den Interessen des BckS nicht entgegenwirken.

(5)

Das BckS-Referat repräsentiert das BckS gegenüber der Universität Duisburg-Essen, anderen Universitäten und der Gesellschaft.

(6)

Die Altreferentinnen und Altreferenten führen neu gewählte Referentinnen und Referenten nach der Wahl in die Arbeit des BckS-Referats ein.

§9 Organisation des BckS-Referats

(1)

Innerhalb der Vorlesungszeit haben monatlich 2 Sitzungen des BckS-Referats stattzufinden, alternierend an den Standorten Duisburg und Essen.

(2)

Außerhalb der Vorlesungszeit hat monatlich 1 Sitzung des BckS-Referats stattzufinden, alternierend an den Standorten Duisburg und Essen.

(3)

Das BckS-Referat hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen.

(4)

Jede BckS-Referat-Sitzung ist grundsätzlich öffentlich.

(5)

Näheres regelt die Geschäftsordnung des BckS-Referats.

(6)

Das BckS-Referat kann der BckSVV eine Geschäftsordnung zur Abstimmung vorlegen.

§10 Beschlüsse des BckS-Referats

(1)

Das BckS-Referat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen und Referenten anwesend sind.

(2)

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden BckS-Referentinnen und Referenten getroffen.

(3)

Beschlüsse sind im Protokoll der BckS-Referat-Sitzung zu dokumentieren.

(4)

Protokolle und Beschlüsse werden in den Räumen des BckS-Referats archiviert außerdem sie werden auf der Homepage des Referats veröffentlicht.

Abschnitt 4 Haushalt und Satzung

§11 Haushalt

(1)

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des BckS-Referats ist für den Haushalt des BckS-Referats verantwortlich.

(2)

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat zu jeder Wahl-BckSVV die Ausgaben der vergangenen Legislaturperiode aufzulisten und den Haushalt zu präsentieren.

(3)

Das BckS-Referat verpflichtet sich den im Haushalt der Studierendenschaft festgelegten Haushaltsposten nicht zu überziehen.

(4)

Die Wahl von Altreferenten und Altreferentinnen der vergangenen Legislaturperiode kann nur nach Präsentation des Haushalts der vergangenen Legislaturperiode erfolgen.

(5)

Der Haushalt muss von 50% der stimmberechtigten Anwesenden angenommen werden.

§12 Satzung und Archivierung

(1) Diese Satzung muss öffentlich zugänglich und von jedermann einsehbar sein. Zum Beispiel auf der Internetpräsenz der BckS.

(2)

Alle Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BckS bei einer BckSVV, wobei mind. 10 Mitglieder des BckS anwesend sein müssen.

(3)

Alle Beschlüsse und Protokolle der BckSVV und der BckS-Referats-Sitzungen haben müssen für mind. 3 Jahre archiviert werden und auf Verlangen von Mitgliedern des BckS zur Einsicht herausgegeben werden. Ausnahme bilden Protokolle, deren Herausgabe ein Beschluss der BckSVV fordert.

§13 In-Kraft-Treten

(1)

Diese Satzung tritt am 06.12.2012 durch einen Beschluss der BckSVV in Kraft.

**SGB IX Sozialgesetzbuch
Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen**

SGB IX Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen

Inhaltsverzeichnis

§ 2 SGB IX Behinderung

Teil 1

Regelungen für behinderte und von
Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

[§ 1 SGB IX Selbstbestimmung und
Teilhabe am Leben in der
Gesellschaft](#)

[§ 2 SGB IX Behinderung](#)

[§ 3 SGB IX Vorrang von Prävention](#)

[§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe](#)

[§ 5 SGB IX Leistungsgruppen](#)

[§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger](#)

[§ 6a SGB IX Rehabilitationsträger
für Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben nach dem Zweiten
Buch](#)

[§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender
Regelungen](#)

[§ 8 SGB IX Vorrang von Leistungen
zur Teilhabe](#)

[§ 9 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht
der Leistungsberechtigten](#)

[§ 10 SGB IX Koordinierung der
Leistungen](#)

[§ 11 SGB IX Zusammenwirken der
Leistungen](#)

[§ 12 SGB IX Zusammenarbeit der
Rehabilitationsträger](#)

[§ 13 SGB IX Gemeinsame
Empfehlungen](#)

[§ 14 SGB IX Zuständigkeitsklärung](#)

[§ 15 SGB IX Erstattung
selbstbeschaffter Leistungen](#)

[§ 16 SGB IX](#)

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von [Behinderung](#) bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein [Grad der Behinderung](#) von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

[Startseite](#) [Volltextsuche](#) [Sozialrecht-Links](#) [Rechtsberatung](#) [Impressum](#)

[Versicherungsvergleich Private Unfallversicherung](#) | [Private Pflegeversicherung](#)

[Hinweise](#) | [Werbung buchen](#)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinie bestimmt das Nähere zur Definition von schwerwiegenden chronischen Krankheiten und Ausnahmen gemäß § 62 Abs. 1 Sätze 5 und 10 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

(2) Die Feststellung, dass Versicherte an einer schwerwiegenden chronischen Krankheit i. S. d. Richtlinie leiden, wird durch die Krankenkasse getroffen.

§ 2 Schwerwiegende chronische Krankheit

(1) Eine Krankheit i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hat. Gleiches gilt für die Erkrankung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

(2) Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

§ 3 Belege

(1) Versicherte weisen die Dauerbehandlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 durch eine ärztliche Bescheinigung nach, in der die dauerbehandelte Krankheit angegeben ist. Bei einer festgestellten Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI wird nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Pflegebedürftigkeit nach einer dieser Pflegestufen das Vorliegen einer Dauerbehandlung unterstellt.

(2) Zum Beleg für den Grad der Behinderung, die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Pflegestufe haben Versicherte die entsprechenden bestandskräftigen amtlichen Bescheide in Kopie vorzulegen. Die Krankheit, wegen der sich die Versicherten in Dauerbehandlung befinden, muss in dem Bescheid zum GdB oder zur MdE als Begründung aufgeführt sein.

(3) Das Vorliegen der kontinuierlichen Behandlungserfordernis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

(4) Durch Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 bescheinigt der ausstellende Arzt, dass sich Arzt und Patient über das weitere Vorgehen in Bezug auf eine Therapie verständigt haben und ein therapiegerechtes Verhalten des Patienten im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 7 SGB V vorliegt.